

SWX Swiss Exchange AG
Geschäftsbereich Zulassung
Selnaustrasse 30
Postfach
8021 Zürich

10. Juni 2008

Vernehmlassung Kotierungsreglement

Sehr geehrte Frau Morard
Sehr geehrter Herr Straub

Mit Ihrem Schreiben vom 30. April 2008 haben Sie uns eingeladen zum Entwurf des revidierten Kotierungsreglements, des revidierten Zusatzreglements Anleihen und des neuen Zusatzreglements Derivate sowie der dazugehörigen Schemata Stellung zu nehmen. Unsere Mitglieder Schweizerische Bankiervereinigung, SwissHoldings und Treuhandkammer haben sich Ihnen gegenüber bereits direkt geäussert. Ergänzend legen wir Ihnen noch die uns zugegangene Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes bei.

Wir unterstützen diese Eingaben mit ihren detaillierten Punkten. Wir beschränken uns, in Übereinstimmung mit unseren Mitgliedern, auf folgende grundsätzlichen Punkte:

- Wir unterstützen die vorgeschlagene Totalüberarbeitung und Neustrukturierung der Kotierungsregularien mit der damit anvisierten Vereinfachung und Entschlackung. Dies wird die Nutzerfreundlichkeit für alle Beteiligten erhöhen. Die damit verbundene Kostensenkung dient der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz.
- Die Bereinigung könnte noch konsequenter umgesetzt werden. Daher sollte auch die Überführung der Zusatzreglemente (ZR) für Anleihen und Derivate in entsprechende separate Kapitel des Kotierungsreglementes geprüft werden.
- Die vorgeschlagenen Vereinfachungen der Publizität und die Ausrichtung auf die elektronische Kommunikation werden begrüsst. Letztlich sollte die Kommunikation der Emittenten mit der Börse über eine einzige elektronische Plattform abgewickelt werden können.
- Wir lehnen eine Vorwegnahme von Regelungen ab, die in anderen Gremien diskutiert und allenfalls gesetzlich geregelt werden sollen, entschieden ab. Dies betrifft vor allem den Lagebericht (Art. 51 Abs. 2 E-KR) und die Pflicht zur Führung von Insiderlisten (Art. 59 E-KR).

Vernehmlassung Kotierungsreglement

- Wir erachten die vorgesehene Art der Veröffentlichung eines Unternehmenskalenders (Art. 54 KR) als nicht praktikabel. Die Termine müssen laufend angepasst werden können. Diese Bestimmung ist nochmals zu überdenken.

- Die vorgeschlagene Erhöhung der Sanktionen von Franken 200'000 auf Franken 10 Millionen (Art. 65 E-KR) erscheint uns unter rechtsstaatlichen Kriterien nicht akzeptabel. Bussen in dieser Höhe bedingen andere verfahrensrechtliche Garantien als es eine Selbstregulierung gewährleisten kann. Entsprechend soll der bisherige Bussenrahmen beibehalten, höchstens aber auf die Bussenobergrenzen gemäss BEHG (ab 1. Jan. 2009) erhöht werden (entsprechend Franken 500'000).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Urs Rellstab, Dr. oec. HSG
stv. Direktor



Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung